

Direktor des Amtsgerichts Plön, Lütjenburger Str. 48, 24306 Plön

Amt Probstei
- Der Amtsdirektor -
Knüll 4
24217 Schönberg

Amt Probstei Schönberg / Holst.		
AV	AD	BGM
Eing. 22. JAN. 2018		
Amt I	Amt II	Amt III
3		X

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 32 Ea
Meine Nachricht vom: ./.verwaltung@ag-ploen.landsh.de
Telefon: 04522 / 745 - 102
Telefax: 04522 / 745 - 123

Plön, 11. Januar 2018

Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019-2023

Für die Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krummbek, Laboe, Lutterbek, Passada, Prasdorf, Probsteierhagen, Schönberg, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Wendtorf und Wisch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Präsidentin des Landgerichts Kiel hat durch Verfügung vom 28.12.2017 die Zahl der von den Gemeinden bzw. Städten des Amtsgerichtsbezirks Plön für die Schöffenwahl vorzuschlagenden Personen bestimmt (§ 36 Abs. 4 GVG).

Danach beträgt die Zahl der von der Gemeinde

Vorzuschlagende Person(en):

Barsbek	1
Bendfeld	1
Brodersdorf	1
Fahren	1
Fiefbergen	1
Höhndorf	1
Köhn	1
Krokau	1
Krummbek	1
Laboe	3
Lutterbek	1
Passade	1
Prasdorf	1
Probsteierhagen	1
Schönberg	4
Stakendorf	1
Stein	1
Stoltenberg	1
Wendtorf	1
Wisch	1

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen sind nach Maßgabe der AV vom 13.12.2012 – II 302/3221 – 178 SH - (SchlHA 2013, S. 15 ff.) folgende Termine zu beachten:

Bis zum 1. August 2018

sind die Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden aufzustellen und ist der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GVG);

bis zum 15. August 2018:

hat die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten in der Gemeinde/Stadt **eine Woche lang** zu jedermanns Einsicht zu erfolgen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GVG);

bis zum 1. September 2018:

sind die Vorschlagslisten und eventuelle Einsprüche dem Amtsgericht Plön einzureichen (§ 38 GVG).

Der Wahlausschuss hat alsdann **bis zum 01.11.2018** zusammenzutreten und die Schöffen zu wählen.

Auf die Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen vom 22.03.2013 (SchlHA 2013, 149 ff.) weise ich hin. Ich weise ferner darauf hin, dass diese Empfehlungen derzeit vom Ministerium überarbeitet werden, da § 34 Abs. 1 Ziff. 7 GVG mit Wirkung vom 05.09.2017 aufgehoben worden ist, so dass eine bereits zweimalige Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nicht (mehr) an einer erneuten Berufung hindert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Clausen

Beglaubigt:


Röhling
Justizobersekretärin

